

**Satzung
der Stadt Starnberg
über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Obdachlosenunterkünfte
vom 06. Februar 2019**

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449), folgende Gebührensatzung:

**§ 1
Gebührenpflicht und Benutzungsverhältnis**

Für die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte erhebt die Stadt Starnberg Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Gebührenschildner/-schildnerin**

(1) Gebührenschildner/-schildnerin ist die Person, die eine ihr zugewiesene Unterkunft vom Tage der Einweisung an bis zum tatsächlichen Auszug nutzt.

(2) Mehrere Personen, die die Räumlichkeiten im Rahmen eines gemeinsamen Haushaltes nutzen, haften als Gesamtschildner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Tag der Einweisung in die Unterkunft. Sie endet in der Regel mit Ablauf des Einweisungsbescheids. Werden die Räume nicht am Tag des Wegzuges bzw. der Räumung, sondern verspätet übergeben oder werden die Schlüssel verspätet an die Stadt zurückgegeben aus Gründen, die der Räumende zu vertreten hat, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

(2) Die Gebühren werden zum Ersten des jeweiligen Monats bzw. am Tag der Einweisung fällig. Bei dauerhafter Unterbringung können Vorauszahlungen verlangt werden.

(3) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

**§ 4
Gebührensätze**

(1) Die Gebührenhöhe für die Nutzung der Unterkunft „Petersbrunner Straße 3c“ beträgt 437,20 € pro Bett/pro Monat. In der Gebühr sind die Nebenkosten der Nutzung bereits enthalten.

(2) Bei Zuweisung auf Plätze in Unterkünften des Beherbergungsgewerbes, in Wohnheimen oder in Übergangseinrichtungen, die die Stadt anmietet, entspricht die Gebührenhöhe pro Tag dem vom Betreiber verlangten Tagessatz.

(3) Wird eine angemietete Wohnung als Obdachlosenunterkunft zur Verfügung gestellt, so entspricht die monatliche Gebühr der anfallenden Bruttokaltmiete aus dem Mietvertrag.

(4) Stellt die Stadt Starnberg eine eigene Wohnung zur Verfügung, so entspricht die Gebühr dem Betrag der vom städtischen Liegenschaftsamt veranschlagten Bruttokaltmiete.

(5) Sollten die Benutzer der Obdachlosenunterkunft durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die anfallenden Nebenkosten (z.B. Strom, Wasser, Heizung) unverhältnismäßig hoch sind und erheblich über den festgesetzten Pauschalbeträgen liegen, so haben sie für die tatsächlich entstandenen Kosten aufzukommen. Die Stadt kann die erhöhten Beträge anhand von Durchschnittswerten oder Schätzungen erheben.

(6) Entsteht die Gebührenpflicht nicht zum ersten eines Monats, so beträgt die Gebühr 1/30 für jeden genutzten Tag.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, den 06. Februar. 2019
STADT STARNBERG

Eva John
Erste Bürgermeisterin